

Landtag von Niederösterreich	
Landtagsdirektion	
Eing	17. FEB. 1982
Zl.	392/1 VmR - Aussch.

A n t r a g

der Abgeordneten Ing.Kellner, Bieder, Dr.Bernau, Buchinger, Hiller, Rupp, Keusch, Reixenartner, Wedl, Dkfm.Höfinger, Spiess, Steinböck, Wittig, Zimper, Bauer, Deusch, Sulzer und Tribaumer

betreffend den Gesetzesbeschluß des NÖ Landtages vom 17.Dezember 1981 über ein Gesetz, mit dem die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 geändert wird;
LT-392

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner Sitzung am 17.Dezember 1981 einen Gesetzesbeschluß über ein Gesetz, mit dem die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 geändert wird, gefaßt.

Die Bundesregierung hat am 26.Jänner 1982 beschlossen, gemäß Art.98 Abs.2 B-VG gegen diesen Gesetzesbeschluß Einspruch zu erheben. Zur Begründung wurde ausgeführt:

"Durch den Gesetzesbeschluß erfolgt eine Anhebung der Gehaltsansätze für die Niederösterreichischen Landesbeamten in jenem Ausmaß, das auch der Bund für seine Beamten durch die 38. GG-Novelle, BGBl.Nr.565/1981, verwirklicht hat.

Der Bund hat die Gehaltsansätze für seine Beamten mit Wirkung vom 1.Jänner 1982 um 6 % erhöht. Diese Erhöhung erfolgt auf der Basis der im Rahmen der ersten Etappe der Besoldungsreform angehobenen Bezugsansätze. Diese Reform ist durch die 37. GG-Novelle, BGBl.Nr.306/1981, eingeleitet worden.

Der erste Schritt der Besoldungsreform besteht in einer Neugestaltung der Laufbahnen und Bezugsschemata für Beamte der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung, Wachebeamte und Berufsoffiziere in den Dienstklassen I, II und III. Diese Dienstklassen werden zu einer einheitlichen Dienstklasse III zusammengezogen.

Durch den Gesetzesbeschluß des NÖ Landtages vom 9.Juli 1981, mit dem die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 geändert wird (DPL/Novelle 1981), sind zwar die

Gehaltsansätze der 37. GG-Novelle übernommen worden, eine Übernahme des Schwerpunktes dieses ersten Schrittes der Besoldungsreform des Bundes, nämlich die Zusammenführung der Dienstklassen I bis III zu einer neuen Dienstklasse III, fand aber nicht statt.

Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß werden aus dem ersten Schritt der Besoldungsreform des Bundes ohne Systemanpassung bloß die (fortentwickelten) Gehaltsansätze der 38. GG-Novelle übernommen. Da die Frist für die abschließende Gestaltung des ersten Schrittes der Besoldungsreform noch offen ist und die möglichst gleichartige legislative Gestaltung der Besoldungsreform bei den anderen Gebietskörperschaften für den Bund von größter Bedeutung ist, stellt eine bloße Teilübernahme des neuen Besoldungssystems vor dem Ende der Laufzeit der ersten Reformetappe eine wesentliche Beeinträchtigung der weiteren Möglichkeiten des Bundes dar. Dieser Umstand sowie die Beispielswirkung auf die anderen Gebietskörperschaften sind als eine Gefährdung von Bundesinteressen gemäß Art.98 B-VG anzusehen."

Zu dieser Einspruchsbeurteilung ist festzuhalten:

Der NÖ Landtag hat am 9. Juli 1981 eine Novelle zur Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 beschlossen. Mit diesem Gesetzesbeschluss wurde der für die Bundesbeamten durch die 37. Gehaltsgesetz-Novelle vorgenommene erste Schritt einer Besoldungsreform für die Landesbeamten durchgeführt.

Im Gegensatz zum Gehaltsgesetz 1956, wo die Dienstklassen I bis III zur einheitlichen Dienstklasse III zusammengefaßt wurden, sind in der Dienstpragmatik der Landesbeamten die Dienstklassen I bis III belassen worden.

Die anderen Grundsätze der 37. Gehaltsgesetz-Novelle, wie z. B. Gehaltsansätze und Beförderung in die Dienstklassen II bis IV frühestens nach 2 Jahren, die ein Beamter in der höchsten Gehaltsstufe der niedrigeren Dienstklasse verbracht hat, wurden zur Gänze übernommen.

Die Beibehaltung der Dienstklassen I bis III wurde damit begründet, daß der Verwaltungsaufwand, der für den Bund ausschlaggebend für die Zusammenfassung der Dienstklassen I bis III war, beim Land wegen der verhältnismäßig geringen Anzahl der betroffenen Beamten unbedeutend ist. Die durch

die Beibehaltung der Dienstklassen I bis III möglichen Beförderungen stellen überdies eine sichtbare Anerkennung des Dienstgebers für die Beamten dar und bewirken auch einen Ansporn für ihre Arbeitsleistung.

Durch die Beibehaltung der Dienstklassen I bis III wurden lediglich die im Gehaltsgesetz 1956 in der Dienstklasse III vorgesehenen Gehaltsstufen auf die Dienstklassen I bis III verteilt.

Im Verfahren nach Art.98 B-VG wurde von der Bundesregierung gegen diesen Gesetzesbeschluß kein Einspruch erhoben.

Diese Novelle zur Dienstpragmatik der Landesbeamten wurde daher am 8.Oktober 1981 im Landesgesetzblatt kundgemacht.

Am 17.Dezember 1981 wurde vom NÖ Landtag neuerlich ein Gesetzesbeschluß über die Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten gefaßt, der im wesentlichen die zwischen den Gebietskörperschaften und den 4 Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes vereinbarte Erhöhung der Gehälter um 6 % mit Wirkung vom 1.1.1982 enthält.

Gegen diesen Gesetzesbeschluß richtet sich nun der Einspruch der Bundesregierung. Im Einspruch kommt zum Ausdruck, daß innerhalb der noch offenen Frist für die Gestaltung des 1. Schrittes der Besoldungsreform die Dienstklassen I bis III zur Dienstklasse III zusammengefaßt werden sollten.

Der 1. Schritt der Besoldungsreform wurde, wie bereits erwähnt, für die NÖ Landesbeamten durch den Gesetzesbeschluß des Landtages vom 9. Juli 1981 durchgeführt. Zum Zeitpunkt der Beschlußfassung des nunmehr beeinspruchten Gesetzesbeschlusses waren die neuen Dienstklassen I bis III bereits geltendes Recht.

Eine nunmehrige Zusammenfassung der Dienstklassen I bis III zu einer Dienstklasse III hätte daher zur Folge, daß der NÖ Landtag seinen nicht von der Bundesregierung beeinspruchten Gesetzesbeschluß vom 9. Juli 1981 wieder ändern müßte.

Eine Zusammenfassung der Dienstklassen I bis III ist überdies nicht erforderlich, da eine Gefährdung von Bundesinteressen nicht darin erblickt werden kann, daß die für die Bundesbeamten in der Dienstklasse III vorgesehenen

Gehaltsstufen, für die Landesbeamten auf die Dienstklassen I bis III verteilt sind. Die Gehaltsansätze sind mit jenen der Bundesbeamten ident.

Der Gesetzesbeschluß vom 17. Dezember 1981 enthält nur eine Anpassung der Gehälter ab 1.1.1982. Diese Anpassung wurde in gleichem Ausmaße auch für die Bundesbeamten vorgenommen. Es können daher auch durch diesen Gesetzesbeschluß keine Bundesinteressen gefährdet werden.

Die Gefertigten stellen den

A n t r a g

Der Landtag wolle beschließen:

- "1. Der vom Landtag in seiner Sitzung am 17. Dezember 1981 gefaßte Gesetzesbeschluß über ein Gesetz, mit dem die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 geändert wird, wird gemäß Art. 24 NÖ Landesverfassung 1979 wiederholt.

2. Die Landesregierung wird ersucht, die zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen."

12. Februar 1982